

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 04.12.2018

Nr. 56

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

206. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“
über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 2 (1)
BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB 2-3
207. Bekanntmachung
Beteiligungsbericht 2017 4
208. Bekanntmachung
Flurbereinigung Rommerskirchen II, Aktenzeichen 33-16061, Schlussfeststellung
von der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde 5-6

Bedburg

209. Bekanntmachung
Flurbereinigung Rommerskirchen II, Aktenzeichen 33-16061, Schlussfeststellung
von der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde 7-8

Pulheim

210. Bekanntmachung
Flurbereinigung Rommerskirchen II, Aktenzeichen 33-16061, Schlussfeststellung
von der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde 9-10
211. Bekanntmachung
Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich
Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter
gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz 11-12

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“
über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

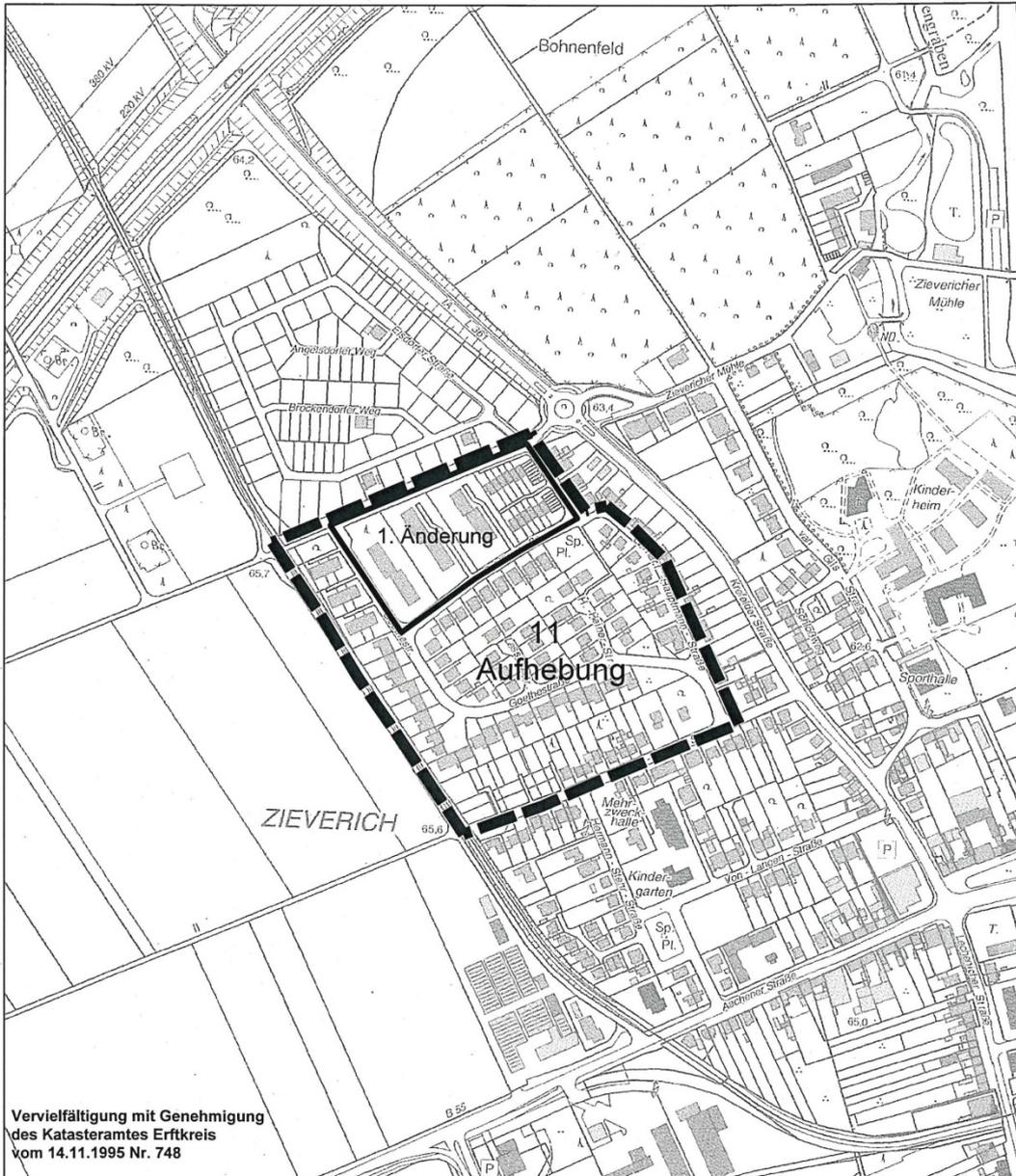
Auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB wird das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“ eingeleitet.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“ bestimmt.

Planungsziel: Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“ einschließlich aller Änderungen aufzuheben und eine Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu ermöglichen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.




KREISSTADT
BERGHEIM

Fachbereich 6
6.1 Planung und Umwelt



Übersicht
Bebauungsplan Nr. 11 / ZI
einschließlich 1. Änderung

Aufhebung

Masstab 1:5000

Bergheim, den 30.11.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2017 der Kreisstadt Bergheim wurde den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Bergheim mit Schreiben des Kämmerers vom 19. November 2018 zugeleitet.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 05. Dezember bis zum 21. Dezember 2018

während der allgemeinen Besuchszeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 – 11, Zimmer 2.05, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht im Internet unter www.bergheim.de ständig verfügbar.

Bergheim, den 28.11.2018

Volker Mießeler, Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Aktenzeichen: 33 - 16 06 1

Mönchengladbach, 16.11.2018
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Rommerskirchen II, Teile der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss sowie Teile der Stadt Bergheim und Bedburg, Rhein-Erft-Kreis wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 -2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

-2-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Rommerskirchen II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

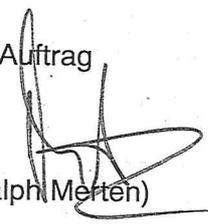
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag


(Ralph Merten)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Aktenzeichen: 33 - 16 06 1

Mönchengladbach, 16.11.2018
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Rommerskirchen II, Teile der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss sowie Teile der Stadt Bergheim und Bedburg, Rhein-Erft-Kreis wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 -2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Rommerskirchen II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Aktenzeichen: 33 - 16 06 1

Mönchengladbach, 16.11.2018
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Rommerskirchen II, Teile der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss sowie Teile der Stadt Bergheim und Bedburg, Rhein-Erft-Kreis wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 -2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Rommerskirchen II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)

Ausgang: vom 04.12.2018
bis 07.01.2019

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax: 0221/147 - 4181

Köln, den 22.11.2018

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Städte Köln, Hürth und Brühl ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich -.

Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Meschenich ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2016 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Meschenich der Stadt Köln, in der Gemarkung Fischenich der Stadt Hürth sowie in der Gemarkung Vochem der Stadt Brühl. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 24. Januar 2019, um 16:00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377,
- Stadtverwaltung Köln, im Eingangsbereich des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln,
- bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, 4. OG, Zimmer 406,
- bei der Stadtverwaltung Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A120,

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/meschenich/index.html veröffentlicht.

Aushang: vom 04.12.2018
bis 25.01.2019